

Prüfungsordnung KenBuKai e.V. (September 2023)

Der KenBuKai e.V. ist eine von der Aikikai Foundation Aikido World Headquarters (Hombu Dojo) anerkannte Aikido Organisation. Auf ihn finden die internationalen Regeln des Hombu Dojo Anwendung. Diese Regeln sehen u.a. die Einrichtung eines Prüfungsgremiums zur Abnahme von Dan-Prüfungen vor. Hierfür hat der KenBuKai e.V. die nachstehende Prüfungsordnung sowie weitere Richtlinien für die Lehr- und Prüfungstätigkeit im Verein erlassen.

I. Prüfungsgremium

1. Der KenBuKai e.V. unterhält ein ständiges Prüfungsgremium, dessen Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung in das Prüfungsgremium aufgenommen und abberufen werden.
2. Eine Aufnahme in das Prüfungsgremium ist grundsätzlich nur für Träger des 5. Dan oder darüber möglich. Ausnahmen sind möglich. Alle Shihan im KenBuKai e.V. sind Mitglieder des Prüfungsgremiums.
3. Das Prüfungsgremium hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Abnahme von Dan-Prüfungen im KenBuKai e.V.;
 - b. Die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter des Vereins durch die Leitung von Lehrgängen;
 - c. Die Benennung von Shidoin und Fukushidoin (Vorschlagsrecht);Das Prüfungsgremium berichtet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins über seine Tätigkeit des Vorjahres.
4. Die Aufnahme in das Prüfungsgremium erfolgt für zwei (2) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung kann jederzeit aus wichtigem Grund erfolgen. Die fehlende Zustimmung eines Shihan des KenBuKai e.V. gilt als wichtiger Grund.

II. DAN-Prüfungen

5. Dan-Prüfungen erfolgen nach der Prüfungsordnung des KenBuKai e.V., die auf der Prüfungsordnung des Hombu Dojo basiert.
6. Für die Anerkennung von Dan-Prüfungen durch den KenBuKai e.V. ist grundsätzlich die Teilnahme von mindestens zwei (2) Vertretern des Prüfungsgremiums oder eines Shihan an der Prüfung erforderlich. Für Mitglieder des Prüfungsgremiums mit dem 6. Dan oder darüber, die gleichzeitig Dojoleiter sind, kann hiervon mit Zustimmung eines Shihan abgewichen werden.
7. Mitglieder des Prüfungsgremiums mit dem 6. oder 7. Dan sind zur Abnahme von Prüfungen vom 1. bis zum 4. Dan berechtigt. Mitglieder des Prüfungsgremiums mit dem 4. oder 5. Dan sind zur Abnahme von Prüfungen vom 1. bis zum 3. Dan berechtigt.
8. Übungsleiter im KenBuKai e.V. mit der Qualifikation „Shihan“ sind zur Abnahme von Dan-Prüfungen bis zum 4. Dan berechtigt, auch wenn sie nicht dem Prüfungsgremium angehören. Ein Shihan sowie ein Mitglied des Prüfungsgremiums kann ferner Empfehlungen für eine Dan-Graduierung nach den Internationalen Richtlinien der Aikikai Foundation an das Hombu Dojo abgeben.
9. Anträge für Dan-Graduierungen sind vom Antragsteller und/oder jeweiligen Dojoleiter auszufüllen und von dem zuständigen Mitglied des Prüfungsgremiums oder Shihan zu unterzeichnen. Der Unterzeichnende ist für den Inhalt und die Richtigkeit des Antrags verantwortlich. Der KenBuKai e.V. nimmt die unterzeichneten Anträge entgegen und reicht sie beim Hombu Dojo ein.
10. Dan-Graduierungen werden mit dem Tag der Eintragung im Hombu Dojo gültig.

III. Shidoin und Fukushidoin

11. Das Prüfungsgremium des KenBuKai e.V. kann Personen im KenBuKai e.V. für die Titel „Shidoin“ und „Fukushidoin“ vorschlagen, sofern folgende Voraussetzungen für eine Qualifikation erfüllt sind:
 - a. Shidoin: Träger des 4. Dan oder darüber, die eine eigene Trainingsgruppe oder ein Dojo leiten, oder dort regelmäßig unterrichten, und mit den Anforderungen an Kyu und Dan Prüfungen im KenBuKai e.V. vertraut sind.
 - b. Fukushidoin: Träger des 3. Dan oder darüber, die in ihrer Trainingsgruppe oder ihrem Dojo die Übungsleitung unterstützen und mit den Anforderungen an Kyu und Dan Prüfungen im KenBuKai e.V. vertraut sind.
12. Das Prüfungsgremium trifft seinen Entscheidungsvorschlag bezüglich der Ernennung von Shidoin und Fukushidoin mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder und teilt diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung mit. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, sofern kein Shihan ein Veto gegen den Vorschlag einlegt. Die Ernennung von Shidoin und Fukushidoin im KenBuKai e.V. wird jährlich vom Vorstand nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Verein bekannt gemacht.
13. Shidoin und Fukushidoin sollen im KenBuKai e.V. präsent sein und aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten die Shidoin und Fukushidoin über die Entwicklung (Kyu-Prüfungen etc.) in ihrer Trainingsgruppe oder ihrem Dojo im vergangenen Jahr. Shidoin und Fukushidoin verlieren ihr Amt und ihren Titel mit sofortiger Wirkung, wenn sie aus dem KenBuKai e.V. austreten, oder nicht mehr aktives Mitglied des KenBuKai e.V. sind, oder durch einen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.